

AMTSHAFTPFLICHT-VERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN FÜR KÖRPERSCHAFTEN ÖFFENTLICHEN RECHTES UND SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER (RECHTSTRÄGER) (AVBR97)

Artikel 1 - Gegenstand der Versicherung

- 1.1. Im Versicherungsfall (Art 6) übernimmt der Versicherer die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers, wenn und insoweit dieser in seiner Eigenschaft als Rechtsträger aufgrund des Amtshaftungsgesetzes BGBl 1949/20 in der jeweils gültigen Fassung für den Schaden am Vermögen oder an der Person haftet, den die als seine Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten Dritten schuldhaft zugefügt haben.
- 1.2.1. Schäden an der Person (Personenschäden) sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen.
- 1.2.2. Schäden am Vermögen sind Schäden, die weder Personenschäden (Art 1.2.1.) sind noch auf solche zurückzuführen sind.

Artikel 2

- 2.1. Die Versicherung umfaßt auch die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
- 2.2. Die Versicherung umfaßt weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren, das gegen ein Organ des Versicherungsnehmers wegen einer Rechtsverletzung eingeleitet wurde, die einen Versicherungsanspruch begründen könnte.
- 2.3. Kosten gemäß Art 2.1. bzw Art 2.2. werden auf die Versicherungssumme nicht angerechnet.
- 2.4. Übersteigt der Anspruch des Dritten die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer jene Kosten, deren Höhe von der Anspruchshöhe unabhängig ist, nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Anspruch, die übrigen Kosten dagegen mit jenem Betrag, der bei einem Anspruch in der Höhe der Versicherungssumme aufgelaufen wäre; dies gilt auch dann, wenn es sich um mehrere aus einer Rechtsverletzung entstehende Prozesse handelt.
- 2.5. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 3 - örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Österreich begangene Rechtsverletzungen.

Artikel 4 - zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

- 4.1. Die Versicherung erstreckt sich auf Rechtsverletzungen, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff VersVG) eingetreten sind.
- 4.2. Wurde der Schaden durch eine Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel die Rechtsverletzung als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Artikel 5 - sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

- 5.1. Die Versicherungssumme stellt - abgesehen vom Kostenpunkt (siehe Art 2.3.) - die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall (Art 6) dar.
- 5.2. Für alle Ansprüche, die aus einem Personenschaden abgeleitet werden, den ein einzelner erlitten hat, besteht Versicherungsschutz innerhalb der Versicherungssumme bis zu einem Viertel dieser Summe.
- 5.3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der geschädigten Personen stellt die Versicherungssumme - bei dem von einem einzelnen erlittenen Personenschaden ein Viertel der Versicherungssumme - auch dann die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall dar, wenn
 - 5.3.1. der Schaden durch das rechtswidrige Verhalten mehrerer Organe des Versicherungsnehmers verursacht wurde,
 - 5.3.2. es sich um einen aus mehreren Rechtsverletzungen erfließenden einheitlichen Schaden handelt oder
 - 5.3.3. es sich um einen Serienschaden (Art 6.2.) handelt.
- 5.4. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
- 5.5. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der Österreichischen Sterbetafel OEM 80/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt (siehe Rententafel im Anhang).

Artikel 6 - Begriff des Versicherungsfalles

- 6.1. Versicherungsfall ist die Rechtsverletzung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Art 1.1.) erwachsen oder erwachsen könnten.
- 6.2. Mehrere auf derselben Ursache beruhende Rechtsverletzungen gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Rechtsverletzungen, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht (Serienschaden).

Artikel 7 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

- 7.1. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
- 7.2. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich. Insbesondere sind anzuzeigen:
 - 7.2.1. der Versicherungsfall;
 - 7.2.2. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
 - 7.2.3. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens;
 - 7.2.4. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
- 7.3. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - 7.3.1. Insbesondere hat er den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand u.dgl.) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozeßführung zu überlassen.
 - 7.3.2. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozeßhandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung u.dgl.) vorzunehmen.
 - 7.3.3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.

Artikel 8 - Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 9 - Abtretung des Versicherungsanspruches; Rückgriffsansprüche

- 9.1. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 9.2. Richtet sich der Rückgriffsanspruch des Versicherungsnehmers gegen eines seiner Organe, so verzichtet der Versicherer auf die Geltendmachung des Regresses, sofern nicht eine vorsätzliche Rechtsverletzung seitens des Organes vorliegt.

Artikel 10 - Versicherungsperiode; Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes; Prämienregulierung

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.

Artikel 11

- 11.1. Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Police).
- 11.2. Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- 11.3. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 ff VersVG.
- 11.4. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Police (Art 11.1.), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
- 11.5. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Police beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Police. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Art 11.4.). Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von einer Woche zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 12

- 12.1. Insoweit die Prämie vertragsgemäß aufgrund von zahlenmäßigen Angaben des Versicherungsnehmers (zB Einwohnerzahlen, ordentliche Einnahmen udgl) zu berechnen ist, wird der Bemessung zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrunde gelegt.

Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen sowie mitzuteilen, ob und welche Erhöhungen sowie ob betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos eingetreten sind. Dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen.

Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen. Der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.

- 12.2. Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Verzugsprämie einzuheben. Diese Verzugsprämie beträgt, wenn die ausstehenden Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie gemacht, so hat der Versicherer den etwa zuviel bezahlten Betrag rückzuerstatten.

Für die Verzugsprämie findet Art 11.3. Anwendung.

- 12.3. Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.

Hat der Versicherungsnehmer unrichtige Angaben gemacht, stellt dies eine Obliegenheitsverletzung gemäß § 6 VersVG dar.

betrag von 1.000,--

Alter**)	Jahres- rente	Alter**)	Jahres- rente	Alter**)	Jahres- rente	Alter**)	Jahres- rente
0	34,95	10	36,32	20	39,06	30	42,99
1	36,60	11	36,56	21	39,37	31	43,51
2	34,74	12	36,81	22	39,70	32	44,06
3	34,90	13	37,08	23	40,04	33	44,64
4	35,07	14	37,35	24	40,40	34	45,26
5	35,26	15	37,63	25	40,78	35	45,91
6	35,45	16	37,92	26	41,18	36	46,59
7	36,65	17	38,20	27	41,60	37	47,31
8	35,86	18	38,48	28	42,04	38	48,06
9	36,09	19	38,76	29	42,50	39	48,86

Alter**)	Jahres- rente	Alter**)	Jahres- rente	Alter**)	Jahres- rente	Alter**)	Jahres- rente
40	49,69	50	60,91	60	80,60	70	120,86
41	50,57	51	62,40	61	83,39	71	126,78
42	51,50	52	63,96	62	86,40	72	133,18
43	52,48	53	65,62	63	89,65	73	140,07
44	53,50	54	67,37	64	93,17	74	147,44
45	54,58	55	69,24	65	96,97	75	155,31
46	55,72	56	71,22	66	101,07	76	163,71
47	56,92	57	73,34	67	105,49	77	172,68
48	58,18	58	75,60	68	110,25	78	182,27
49	59,51	59	78,01	69	115,35	79	192,58
						80	203,62

*) Bei zeitlich begrenzten Renten ist die Höhe der auf einen Kapitalbetrag von 1.000,-- entfallenden Jahresrente aus denselben Rechnungsgrundlagen zu erstellen.

**) Für die Berechnung der Rente ist das Alter des Rentners an seinem dem Beginn des Rentenbezuges nächstgelegenen Geburtstag maßgebend.

Artikel 13 - Vertragsdauer; Kündigung; Risikowegfall

Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr, verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Vertragslaufzeit weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört (Verbraucherverträge), wird der Versicherer den Versicherungsnehmer so rechtzeitig - mindestens jedoch drei Wochen vor Beginn der Kündigungsfrist - auf die Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung hinweisen, dass dieser zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist hat. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer ausdrücklich über die Wirkung des Schweigens und das Erfordernis einer fristgerechten Kündigung belehren.

Artikel 14

- 14.1. Für die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles gilt § 158 VersVG.
 14.2. Nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers kann der Versicherer den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.
 14.3. Fällt das versicherte Risiko vollständig und dauernd weg, erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos.
 14.4. Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.
 14.5. Eine Kündigung nach Art 14.1. oder ein Risikowegfall nach Art 14.3. schließt die Anwendung der Bestimmungen des Art 12 nicht aus.
 14.6. Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, so kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat.

Wird der Versicherungsvertrag gemäß Art 14.1. oder Art 14.2. gekündigt, so kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

Artikel 15 - Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 15.1. Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes (Sitzes) des Versicherungsnehmers zuständig, soweit dies nach internationalen Übereinkommen zulässig ist.
 15.2. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Artikel 16 - Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.

Rententafel

auf Grund der österreichischen Sterbetafel OEM 80/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3% (Artikel 5.5.5.)

Jahresbetrag der monatlich im voraus zahlbaren (e b e n s l a n g e n *) Rente für einen Kapitals-